

Meine Vorsorge – meine Entscheidung

Individuelle Vorsorge in der
2. und 3. Säule **bewusst gestalten**



Inhalt

Studie

Meine Vorsorge – meine Entscheidung
Individuelle Vorsorge in der 2. und 3. Säule
bewusst gestalten

Herausgeber

UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich

Autoren

Jackie Bauer, Veronica Weisser,
UBS Chief Investment Office GWM

Gerrit Reeker, Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Samuel Schürmann, Emmanuel Ullmann,
Martin Burri, UBS Pension Services

Redaktion

Viviane Vajda

Publikationsdatum

19. Juni 2018

Desktop Publishing

Margrit Oppliger
Werner Kuonen

Titelbild

gettyimages

Literaturhinweis

BVG-Gesetzessammlung 2018/UN 2017/
OECD 2018/UBS 2017/Swisscanto 2018/
BFS 2018/BSV 2018/Compenswiss 2018/

Sprachen

Deutsch, Französisch

Weitere Informationen unter
www.ubs.com/vorsorgeforum

Haftungsausschluss

Diese Broschüre ist eine Marketing-
Publikation, die nicht den gesetzlichen
Bestimmungen bezüglich der
Unabhängigkeit der Finanzanalyse
unterliegt.

3 Editorial

4 In Kürze

6 Kapitel 1

Stabilität des Schweizer Vorsorgesystems
ist gefährdet

10 Kapitel 2

Eigenverantwortung rückt in den Fokus

3a – Selbstvorsorge über freiwilliges 3a-Sparen

1e – Selbstvorsorge in der 2. Säule

13 Kapitel 3

1e-Vorsorgepläne unter der Lupe

Sicht der Versicherten

Sicht der Unternehmen

Sicht der Vorsorgewerke

27 Glossar

Editorial



Jackie Bauer



Veronica Weisser

Liebe Leserin, lieber Leser

Gemäss der Evolutionstheorie existiert der Mensch dank seines Willens und seines Instinkts, für das Überleben zu kämpfen. Die gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Zweiten Weltkrieg mit all den behaglichen Institutionen, die Lebensrisiken absichern, haben das Leben bequemer gemacht. So ist der Mensch in der entwickelten Welt zunehmend zu einem Genieser geworden, der sich gern zurücklehnt und Entscheidungen und Verantwortung abgibt.

Auch das Schweizer Vorsorgesystem ist eine solche Institution, dank der viele Nachkriegsgenerationen mit Zuversicht dem Ruhestand entgegensehen konnten, ohne ihre Überlebensinstinkte zu mobilisieren. Doch das System steht heute vor gewaltigen Herausforderungen, bedingt durch die rasant ändernde Demografie und das Niedrigzinsumfeld. Deshalb wird es Zeit, dass wir uns wieder auf unsere Urinstinkte besinnen und mit etwas mehr gesundem

Argwohn in die Zukunft blicken. Die 1. und 2. Säule des Schweizer Vorsorgesystems stehen vor Finanzierungslücken, die nur durch schmerzhafteste Reformen geschlossen werden können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass solche Reformen nicht immer einfach umzusetzen sind. So sind wir gezwungen, unsere Vorsorge selbst in die Hand zu nehmen.

In diesem Bericht erfahren Sie, warum Eigenverantwortung in der Altersvorsorge immer wichtiger wird. Wir zeigen auf, welche Chancen sich den Versicherten bieten und wie diese am besten umgesetzt werden. Diese Publikation beleuchtet ausserdem die 1e-Vorsorgepläne und ihre Bedeutung für Versicherte, Arbeitgeber und Vorsorgewerke.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Jackie Bauer

Ökonomin, UBS Chief Investment Office GWM

Dr. Veronica Weisser

Ökonomin, UBS Chief Investment Office GWM

In Kürze

Der demografische Wandel und das Tiefzinsumfeld haben das Schweizer Drei-Säulen-System in die Bredouille gebracht und Reformen notwendig gemacht. Ob, wann und welche Reformmassnahmen letztlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. In der Zwischenzeit liegt es an den Versicherten, den Unternehmen und den Vorsorgewerken, die bestehenden Möglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen. Sicher ist, dass die Altersvorsorge immer mehr – gewollt oder ungewollt – in die Verantwortung des Einzelnen fallen wird.

Eine Chance für mehr Eigenverantwortung

Für Privatpersonen heisst Vorsorge, die eigene finanzielle Zukunft und Sicherheit aktiv zu gestalten. Hierzu dienen die freiwillige Vorsorge in der Säule 3a, zusätzliche Einzahlungen in die 2. Säule sowie die freie Wahl der Anlagestrategie im 1e-Vorsorgeplan. Alle drei Möglichkeiten erlauben es, freiwillig mehr Vorsorgekapital anzusparen und dabei von Steuervorteilen zu profitieren. Während die Säule 3a und der Einkauf in die 2. Säule jedem Erwerbstätigen offen stehen (bei Anschluss an eine Pensionskasse und vorhandener Einkaufslücke), ist die Nutzung von 1e-Plänen durch eine Mindestlohngrenze eingeschränkt. Bei der individuellen Vorsorge sollte als erstes von den steuerbegünstigten 3a-Konten Gebrauch gemacht werden. Sie sind attraktiv, da der Kontoinhaber die alleinige Kontrolle darüber hat, die Anlagestrategie individuell wählen kann und zudem beim Bezug etwas flexibler ist. Als nächstes gilt es, das obligatorische Pensionskassenkapital auszuschöpfen, damit die Rente nicht durch Lücken geschmälert wird.^{1*} Auch kann der überobligatorische Beitrag in die 2. Säule,

wenn möglich in die 1e-Pläne, in Betracht gezogen werden. Schliesslich dienen auch private Ersparnisse ohne Steuerbegünstigung im Rahmen der Säule 3b dazu, das Vorsorgekapital aufzubessern.

Vorsorge wichtiger Aspekt für Arbeitsplatzattraktivität

Für Unternehmen stellt die 1e-Lösung einen zusätzlichen Attraktivitätsbonus dar, vor allem für Mitarbeitende mit höheren Löhnen. Je nach Rechnungslegungsstandard wird durch 1e-Pläne auch die Bilanz des Unternehmens entlastet. Unternehmen, die noch vor der Gesetzesänderung 1e-Vorsorgepläne einführten und dementsprechend Rückstellungen für potenzielle Wertverluste dieser Anlagen bilden mussten, profitieren nun davon, dass sie die dafür blockierten Mittel freigeben können.

Nachhaltigkeit der Vorsorgewerke verlangt Reformen

Für die Vorsorgewerke der 2. Säule bringen die 1e-Pläne Vor- und Nachteile. Einerseits vergrössert die 1e-Option das Angebot und die Attraktivität insbesondere von Sammelstiftungen, die mehreren Arbeitgebern dienen. Andererseits steigt der Aufwand, da das Gesetz eine rechtliche Trennung des 1e-Kapitals vom übrigen Pensionskassenvermögen und einen erhöhten Informationsfluss an die Versicherten verlangt. Ob sich die Einführung von 1e-Vorsorgeplänen aus Sicht des Vorsorgewerks lohnt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Durch die Abtrennung der 1e-Altersguthaben verringert sich das Pensionskassenvermögen, was den Spielraum zur Quersubventionierung reduziert. Die

* Sämtliche Fussnoten in diesem Bericht finden Sie auf Seite 26.

Schwäche der 2. Säule – die systemfremde Umverteilung – wird bei Vorsorgewerken mit 1e-Plänen auf den Teil des Pensionskassenkapitals ohne Wahlfreiheit in der Anlagestrategie begrenzt, was die Transparenz insgesamt erhöht. Noch sind die in 1e-Plänen verwalteten Vermögen verhältnismässig klein, sodass die

Auswirkungen auf die Stabilität der Vorsorgewerke gering ausfallen. Die Gesetzesänderung von 2017 hat einen positiven Nebeneffekt: Sie könnte die Notwendigkeit erhöhter Flexibilität in der Vorsorge verdeutlichen und den Anstoss zu weiteren Reformen liefern.





Stabilität des Schweizer Vorsorgesystems ist gefährdet

Die Altersvorsorge verfolgt das Ziel, den Einkommensausfall im dritten Lebensabschnitt abzufedern. Die Schweiz hat dafür ein weltweit einzigartiges Sozialversicherungssystem geschaffen – das Schweizer Drei-Säulen-System. Die 1. Säule (AHV) soll im Wesentlichen das Existenzminimum sichern. Die 2. Säule zielt darauf ab, den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Die 3. Säule erlaubt den Erwerbstätigen, ihr Alterskapital aufzuwerten und dabei teilweise von einer Steuerbegünstigung zu profitieren.

Vorsorgesystem vor grossen Herausforderungen

Das aktuelle Vorsorgesystem hat seinen Ursprung in den 1940er Jahren und nahm in den 1980er Jahren seine heutige Gestalt an.

Es beruht auf den Grundprinzipien Angemessenheit, Kollektivität und Gleichberechtigung.² Das bedeutet, dass jede Generation in gleichem Masse während des Erwerbslebens zur Altersvorsorge beitragen und im Rentenalter Bezüge tätigen sollte. Nach heutigem Wissensstand wird jedoch die erwerbstätige Bevölkerung in Zukunft kaum noch wachsen, während sich die Zahl der Rentner mehr als verdoppeln wird (Abbildung 1). Diese Entwicklung entzieht dem Vorsorgesystem langfristig das Fundament. Schon heute bezieht jede Rentnergeneration mehr vom obligatorischen Vorsorgesystem, als sie jemals eingezahlt hat.

Die Veränderung der Bevölkerungsstruktur und damit des Arbeitsmarkts ist auf zwei Entwicklungen zurückzuführen. Erstens ist die Geburtenrate seit den 1970er Jahren drastisch gesunken, von 2,4 auf zeitweise nur 1,4 Kinder pro Frau. Heute liegt sie immer noch bei nur etwa 1,6 Kindern pro Frau. Zweitens hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung in der Schweiz in den letzten 60 Jahren um zehn Jahre erhöht und dürfte über die kommenden 60 Jahre um weitere zehn Jahre ansteigen (Abbildung 2). Das führt dazu, dass die Bevölkerung altert und verhältnismässig immer weniger Junge und Erwerbstätige immer mehr Rentner finanzieren müssen. All dies trifft nicht nur auf die Altersvorsorge zu, sondern auch auf das Gesundheitswesen, das Sozialwesen (zum Beispiel Ergänzungsleistungen, Pflege) und die Finanzierung der übrigen Staatsausgaben (zum Beispiel Verteidigung, Infrastruktur). Zudem sind die Vorsorgewerke im Tiefzinsumfeld nicht mehr in der Lage, die gewohnten Renditen zu erzielen.

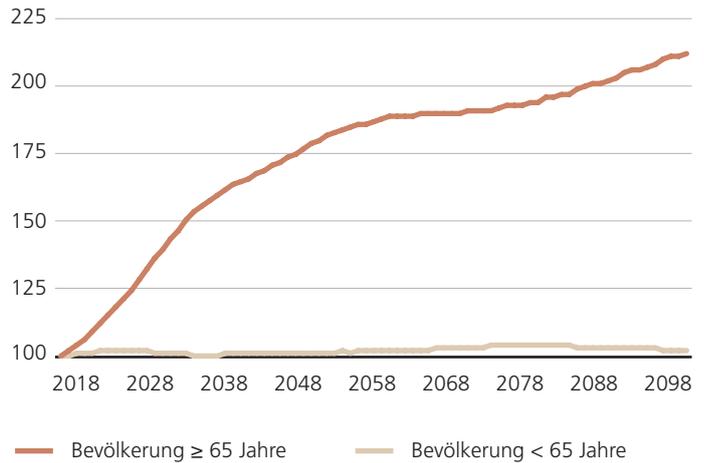
Die Zeit drängt – auch in der 2. Säule

Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert, das heisst die Erwerbstätigen finanzieren durch ihre Einzahlungen die Renten. Seit 2014 sind die Einnahmen der AHV geringer als die Ausgaben. Der AHV-Ausgleichsfonds finanziert im Moment das Defizit, wird jedoch nach heutigem Stand ungefähr im Jahr 2030 aufgebraucht sein³. Um die gemäss aktueller Gesetzgebung geltenden AHV-Renten aufrechtzuerhalten, braucht es somit entweder zusätzliche Staatssubventionen, Steuererhöhungen, Beitragserhöhungen, Rentenkürzungen, eine Erhöhung des Rentenalters oder eine Kombination dieser Massnahmen. Je schneller diese Anpassungen stattfinden, desto weniger drastisch müssen sie ausfallen.

In der 2. Säule ist das Problem bisher weniger transparent, weshalb es weniger dringlich erscheint. Doch der Schein trügt. Das angesparte Alterskapital reicht heute im Durchschnitt nicht mehr aus, um die Rentenleistungen über die im Laufe der Jahre gestiegene Rentenbezugsdauer zu finanzieren (Abbildung 3). Dieses Problem ist entstanden, da der Umwandlungssatz – der Prozentsatz, mit dem das Kapital in Rentenzahlungen umgewandelt wird – nicht im Gleichschritt mit der steigenden Lebenserwartung herabgesetzt wurde. Das bedeutet, dass die Vorsorgewerke der 2. Säule (Pensions-

Abbildung 1

Höchststand bei erwerbstätiger Bevölkerung bald erreicht
 Erwartete Bevölkerungsentwicklung über und unter 65-Jährige in der Schweiz, indiziert auf 2018

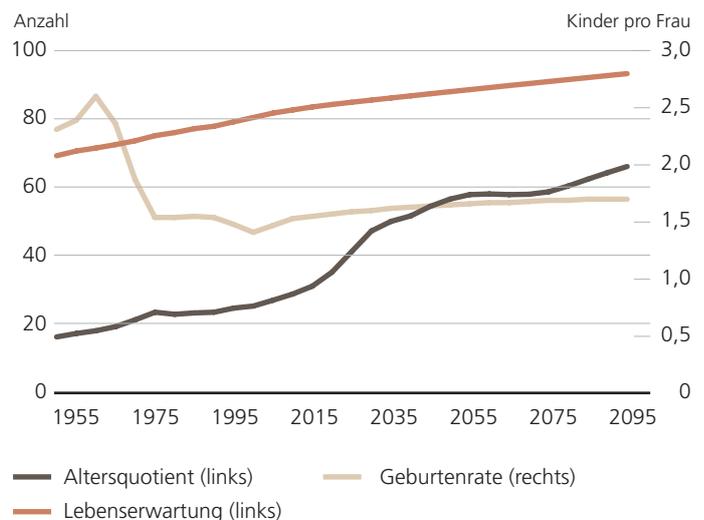


Quelle: UN World Population Prospects, UBS, 2017

Abbildung 2

Alterung der Gesellschaft nimmt über die nächsten Jahre zu

Tiefe Geburtenrate und längere Lebenserwartung steigern den Altersquotienten, Prognosen ab 2016

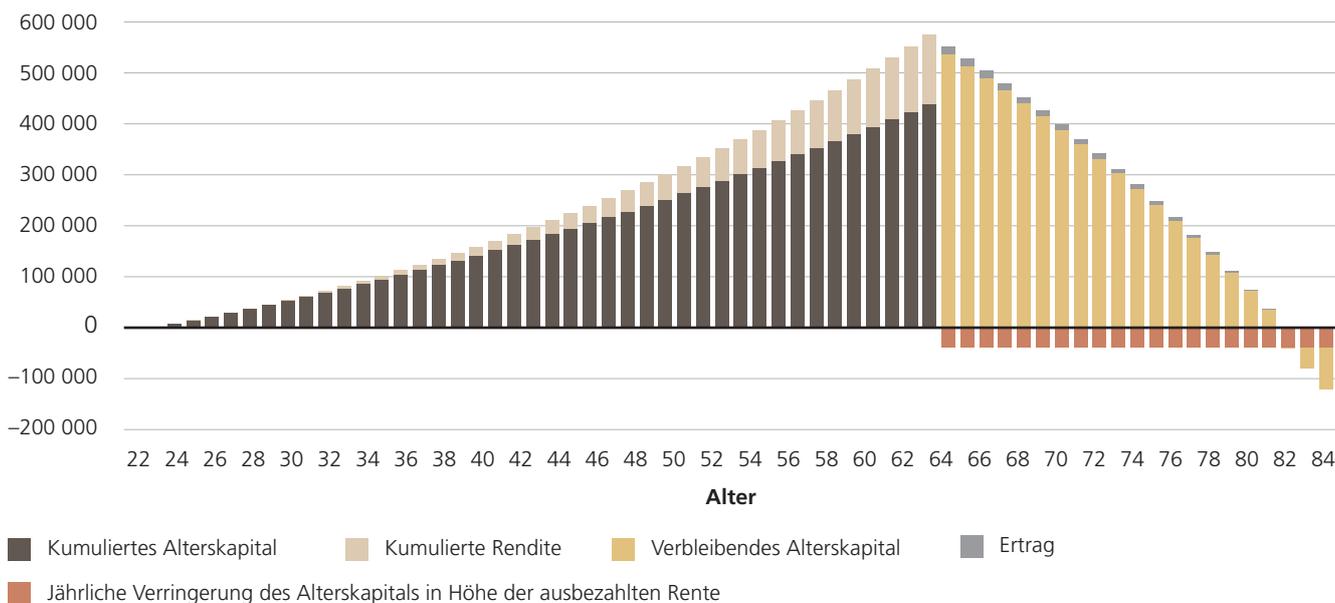


Quelle: UN World Population Prospects, UBS, 2017

Abbildung 3

Alterskapital schon zu Lebzeiten aufgebraucht, da Umwandlungssatz zu hoch

Pensionskassenkapital nach Lebensalter im Obligatorium, bei durchschnittlich CHF 81 000 Jahresgehalt



Quelle: UBS, 2017

kassen und Sammelstiftungen) zu einer Quersubventionierung gezwungen sind, um ihren Deckungsgrad stabil zu halten. Die Renditen auf das Kapital der Erwerbstätigen werden derzeit genutzt, um die heutigen Renten mitzufinanzieren. Dies ist systemfremd und problematisch, weil die berufliche Vorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert ist, sodass jede Person ihr eigenes Alterskapital ansparen sollte. Zudem haben sich die Renditen der Vorsorgewerke deutlich geschmälert. Diese waren vor nicht allzu langer Zeit noch für rund ein Drittel des Altersguthabens verantwortlich, womit künftig nicht mehr zu rechnen ist.

Noch wird jedes Jahr insgesamt mehr Kapital in die Vorsorgewerke der 2. Säule eingezahlt, als diese auszahlen, doch das Verhältnis verschlechtert sich zusehends. Die Demografie entwickelt sich weiterhin zu Ungunsten der Altersvorsorge und die Zinsen sind historisch gesehen auf ein tiefes Niveau gesunken, was sich künftig nur langsam ändern dürfte. Somit ist von externen Einflüssen keine Erleichterung zu erwarten.

Die unbemerkte Vermögensumverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern ist schon seit etwa 15 Jahren im Gang. Ein Zeichen dafür ist, dass die Rentenvermögen in dieser Zeit in der Regel höher verzinst wurden als die Altersguthaben⁴. Um das Gleichgewicht wieder herzustellen, müsste der aktuelle gesetzliche Umwandlungssatz von 6,8 Prozent auf obligatorische Pensionskassenguthaben deutlich gesenkt werden, sodass das angesparte Altersguthaben im Durchschnitt für jeden Jahrgang die erwarteten Rentenleistungen gerade deckt. Der faire Umwandlungssatz wäre je nach Lebenserwartung für jeden Jahrgang unterschiedlich. Für die kommenden Rentenjahrgänge würde er höchstens 5 Prozent betragen.

Bedeutung für den einzelnen

Erstens findet auch in der 2. Säule eine Quersubventionierung statt. In der 1. Säule entspricht die Umverteilung zwischen den Generationen dem vorgesehenen Mechanismus, wenngleich die Belastung pro Kopf für jüngere Jahrgänge deutlich ansteigt, da die Geburtenrate ab den 1970er

Jahren rapide abgenommen hat. In der 2. Säule kommt die systemfremde Umverteilung einer Enteignung gleich. Sie ist eine «Mogelei», mit der, vor allem dank des überobligatorischen Kapitals, die Fehler im System noch überdeckt werden können. Doch in beiden Säulen kann dieser Zustand nicht ewig aufrechterhalten werden. Die Bilanzen aller Vorsorgewerke (inklusive AHV) werden sich zunehmend verschlechtern.

Zweitens ist eine Reform der Altersvorsorge, auch nach dem «Nein» des Schweizer Stimmvolks zur *Altersvorsorge 2020*, dringender denn je – auch in der 2. Säule. Es muss ein fairer und möglicherweise dynamisch an die Lebenserwartung anzupassender Umwandlungssatz festgelegt werden. Dieser könnte je nach Vorsorgewerk und dessen Altersstruktur variieren. Auch könnte den Versicherten mehr Eigenverantwortung und Kontrolle übertragen werden, zum Beispiel in Form der freien Anlagewahl.

Drittens, mit oder ohne Reform, ist die Selbstvorsorge der sicherste Weg zum finanziellen Altersglück. Eine Möglichkeit ist die freiwillige Vorsorge in der 3. Säule. Aber auch dieser Teil liesse sich aufwerten. Man könnte beispielsweise erlauben, die in jungen Jahren oft verpassten Einzahlungen in die Säule 3a später nachzuholen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der 2. Säule mit der noch wenig bekannten Option der 1e-Vorsorgepläne. Zurzeit ist deren Anwendung beschränkt, doch auch hier ist ein Ausbau vorstellbar. Klar ist, dass Erwerbstätige, die ihr Einkommen nach der Pensionierung sichern wollen, ihre Vorsorge aktiv mitgestalten müssen.

Lösungsansätze im Ausland

In einigen OECD-Ländern steht die private Vorsorge schon viel stärker im Mittelpunkt als in der Schweiz⁵. Eine viel genutzte, aber nicht obligatorische Option in den USA ist das 401k-Konto. Arbeitnehmende können in dieses individuelle Vorsorgesparkonto bis maximal USD 18 500 pro Jahr (2018) steuerfrei einbezahlen. Bis zu einem gewissen Prozentsatz des Lohnes steuert der Arbeitgeber den gleichen Betrag bei. Der Versicherte wählt die Anlagestrategie und versteuert bei Liquidation das angesparte Kapital plus Erträge. Damit ist in den USA im Vergleich zur Schweiz ein viel grösserer Anteil des Vorsorgekapitals mit erhöhten Ertragschancen

investierbar, da Schweizer Vorsorgewerke an Anlagerichtlinien gebunden sind.

In Grossbritannien sind Vorsorgewerke in ihrer Anlagestrategie regulatorisch weniger eingeschränkt als in der Schweiz. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich Investitionen in illiquidere Anlagen vorteilhaft auf das Rentenvermögen auswirken können. So zeigt eine OECD-Studie, dass das Pensionskassenkapital in Grossbritannien über die letzten Jahre einen weit höheren Ertrag generierte als in der Schweiz. Ausserdem gibt es in Grossbritannien das sogenannte SIPP (Self Invested Personal Pension). Bei SIPP kann bis zu GBP 40 000 jährlich (2018) ausserhalb der konventionellen Vorsorgewerke mit weniger Restriktionen angelegt werden, wodurch sich die Ertragschancen erhöhen. Auch hier dienen Steuervorteile als Anreiz, denn der eingezahlte Betrag ist von der Einkommenssteuer und die erzielte Rendite von der Kapitalgewinnsteuer befreit. Bei Bezug müssen nur 75 Prozent dieses Vermögens versteuert werden.

In Schweden wird ein Teil der 1. Säule, die Prämienrente, auf individuelle, kapitalgedeckte Konten mit freier Anlagewahl investiert. Wie in der Schweiz stellt die Prämienrente nur einen kleinen Anteil des gesamten Vorsorgevermögens dar, ist aber ein erfolgreiches Beispiel, wie die Versicherten zunehmend mehr Verantwortung übernehmen können.



gettyimages

Eigenverantwortung rückt in den Fokus

Aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung stellt sich die Frage, wie das Renteneinkommen gesichert werden kann. Eigeninitiative und Verantwortung sind ein Teil der Antwort. Das bedeutet auch, die Kapitalanlage bewusst zu gestalten und nach Möglichkeit eine risikoreichere oder weniger liquide Anlagestrategie zu verfolgen.

3a – Selbstvorsorge über freiwilliges 3a-Sparen

Ein Säule 3a-Konto⁶ soll die Leistungen aus der 1. und 2. Säule ergänzen und den individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen Rechnung tragen. Ursprünglich sollten die 1. und 2. Säule das bisherige Einkommen zu etwa 60 Prozent sicherstellen. Angesichts der ansteigenden Bezugsdauer und der tieferen Renditen schrumpfen jedoch die aus dem angesparten Alterskapital resultierenden Renten. Auch das Risiko, dass die

AHV-Renten künftig sinken, ist gross. Für Rentner heisst das, dass sie zunehmend private Ersparnisse zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen.

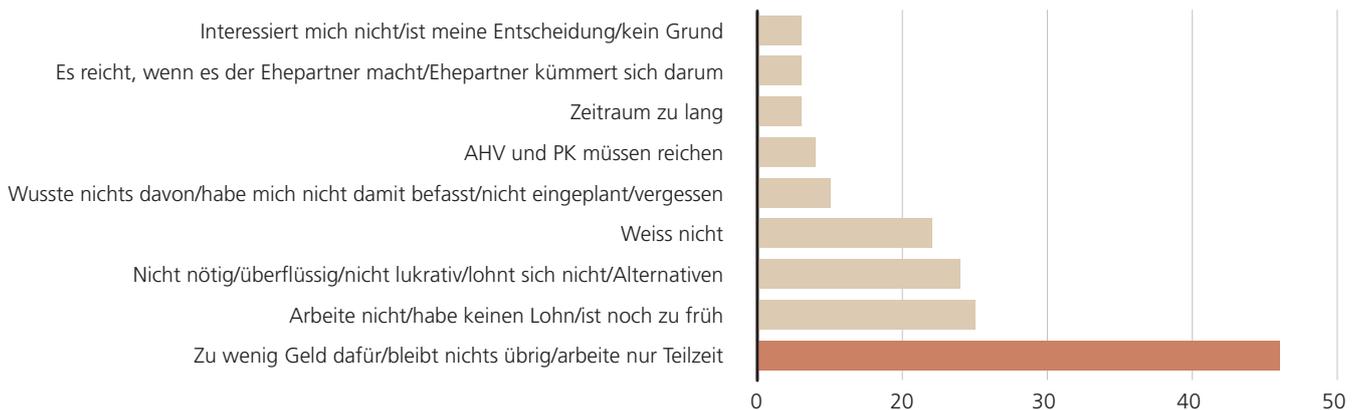
Bei einem Säule 3a-Konto kann der Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters (mit wenigen Ausnahmen) über die Mittel verfügen. Als Gegenleistung für die Kapitalbindung ist der jährlich maximal einzahlbare Betrag⁷ von der Einkommens- und Vermögenssteuer bis zum Bezug befreit.

Fast 60 Prozent der Schweizer nutzen die attraktiven Steuersparvorteile der Säule 3a. Jedoch zahlen viele von ihnen nicht den vollen Betrag ein. Gemäss einer landesweiten, repräsentativen Umfrage (Abbildung 4) zahlen über ein Drittel der Befragten nicht in die Säule 3a ein, weil sie nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen.

Abbildung 4

UBS Vorsorgemonitor 2017

Gründe, um nicht in der Säule 3a zu sparen, Anzahl Antworten in Prozent von insgesamt 588 Befragten



Quelle: UBS Vorsorgemonitor 2017

Junge Personen können oft aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht in die 3. Säule einzahlen. Auch sind Nichterwerbstätige (beispielsweise Mütter während der Erziehungspause) nicht berechtigt, in die Säule-3a einzuzahlen, da gemäss aktueller Gesetzgebung die Erwerbstätigkeit eine Bedingung für die Einzahlung ist. Gerade diese Personen haben häufig tiefe Altersrenten und müssen im Rentenalter Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS)⁸ ist deshalb bestrebt, den 3a-Einkauf im Nachhinein gesetzlich zuzulassen. So könnten verpasste Einzahlungen nachgeholt und individuelle Vorsorgelücken geschlossen werden.

Einzahlungen in die 3. Säule haben einen grossen Einfluss auf das Renteneinkommen im Alter (Abbildung 5). Bei vollständiger Einzahlung in die 3. Säule sowie allen obligatorischen Einzahlungen in die 1. und 2. Säule beträgt die erzielbare Rente⁹ 94 Prozent des letzten Lohnes eines durchschnittlichen Angestellten. Unselbstständig Erwerbstätige, die während des Erwerbslebens nur die Hälfte der erlaubten Maximalbeträge in die Säule 3a einzahlen, kommen im selben Szenario immer noch auf eine Rentensumme von 78 Prozent ihres letzten Lohnes.

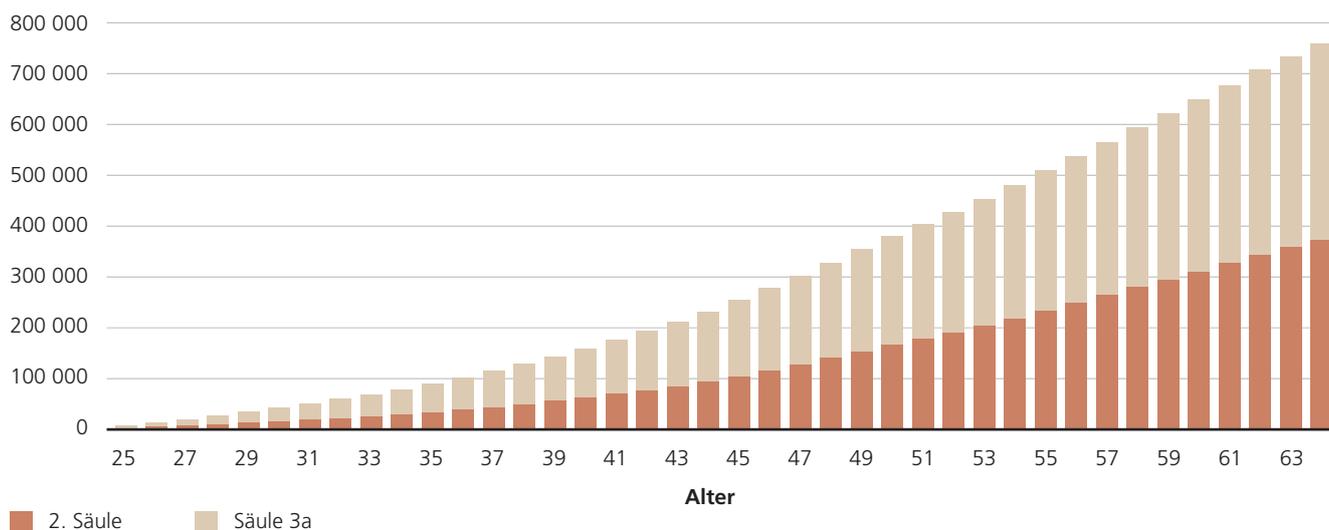
1e – Selbstvorsorge in der 2. Säule

Am 01.01.2006 sind in der Schweiz die 1e-Vorsorgepläne als Teil der 2. Säule eingeführt worden. Diese sind gesetzlich in Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) geregelt – daher der Name. 1e-Pläne funktionieren nach dem reinen Beitragsprimat. Das eingezahlte Kapital bringt Steuerersparnisse¹⁰ und wird auf einem individuellen Konto angelegt. Bei Renteneintritt steht es dem Begünstigten vollumfänglich inklusive Kapitalgewinnen und Zinserträgen zur Verfügung und wird bei Bezug milder besteuert¹¹. Danach zählt das Kapital zum übrigen Vermögen und unterliegt der Vermögenssteuer. Attraktiv sind 1e-Pläne vor allem für Versicherte, weil das 1e-Kapital getrennt vom übrigen Alterskapital geführt wird und somit nicht für die Umverteilung innerhalb des Vorsorgewerks oder dessen Sanierung genutzt werden kann. Ausserdem erhält der Versicherte durch die eigenständige Wahl einer angebotenen Anlagestrategie mehr Kontrolle über die eigene Altersvorsorge.

Abbildung 5

Säule 3a kann bedeutend zum Vorsorgeguthaben beitragen

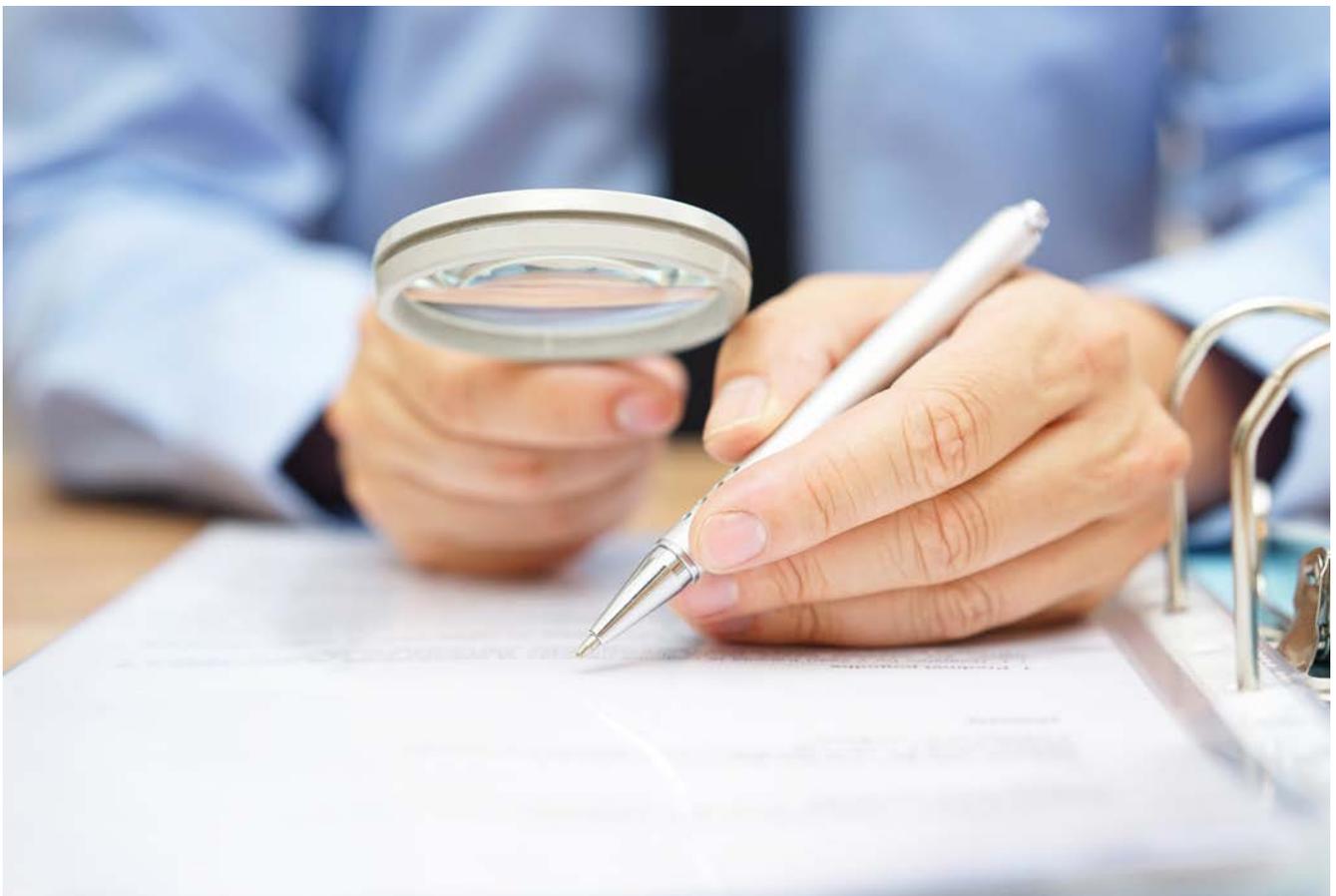
Kumuliertes Vorsorgeguthaben in der 2. Säule und Säule 3a bei maximaler Einzahlung während des Erwerbslebens und durchschnittlich CHF 84 600 Jahreseinkommen, in CHF



Quelle: UBS, 2017

Die 1e-Pläne fristen aus zwei Gründen ein Schattendasein: Erstens stehen sie erst ab einem versicherten Einkommen von CHF 126 900¹² und damit nicht allen Versicherten zur Verfügung. Zweitens waren 1e-Pläne für Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen bisher wenig attraktiv, da das eingezahlte Kapital bei Austritt des Versicherten garantiert werden musste.¹³ Das Vorsorgewerk trug somit das gesamte Verlustrisiko und musste allfällige Lücken finanzieren. Im Extremfall war sogar der Arbeitgeber (Sponsor)¹⁴ zu Sanierungsleistungen gezwungen. Diese Garantie wurde mit der Gesetzesänderung vom 01.10.2017 revidiert¹⁵, was 1e-Pläne für Arbeitgeber attraktiv machte. Die Entscheidung, 1e-Lösungen anzubieten, liegt bei den Unternehmen. Entscheidet sich ein Unternehmen für 1e, so müssen nach dem Kollektiv- und Gerechtigkeitsprinzip der beruflichen Vorsorge alle qualifizierten Mitarbeitenden daran teilnehmen.¹⁶ Auch müssen die 1e-Pläne in einer vom Vorsorgewerk getrennten Stiftung verwaltet werden.

Eigenverantwortliche Lösungen nach Art der 1e-Pläne sind nicht ganz neu. Einige Länder kennen sie in ähnlicher Form: entweder wenn Arbeitnehmende zusätzlich zum regulären Vorsorgesparen freiwillig Kapital ansparen können (zum Beispiel in Grossbritannien) oder für einen Teil ihres obligatorischen Vorsorgevermögens Verantwortung übernehmen können (zum Beispiel in Schweden) oder die freie Anlagewahl gar die Norm für den Basisteil der Vorsorge darstellt (zum Beispiel in den USA und Australien). Es bleibt abzuwarten, wie sich die 1e-Option in der Schweiz weiterentwickelt und etabliert. Sie bietet den Versicherten im momentanen Umfeld eine interessante Möglichkeit, mehr Verantwortung für die eigene Vorsorge zu übernehmen.



gettyimages

1e-Vorsorgepläne unter der Lupe

SICHT DER VERSICHERTEN

Laut Gesetz sind Arbeitnehmende ab einem Einkommen von CHF 21 150 verpflichtet, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.¹⁷ Diese wiederum ist nur verpflichtet, Löhne bis CHF 84 600 (Obligatorium) zu versichern.¹⁸ Die Stiftung hat allerdings die Freiheit, einen höheren Versicherungsschutz zu gewähren, also überobligatorische Leistungen (Überobligatorium) anzubieten.¹⁹ Sollte sich der Arbeitgeber entscheiden, in diesem Rahmen zusätzlich 1e-Vorsorgepläne anzubieten, stehen diese den Arbeitnehmenden mit einem Gehalt ab CHF 126 900 (Ausserobligatorium) zur Verfügung. Nach dem Kollektivprinzip müssen in diesem Fall alle Mitarbeitenden mit einem Lohn über CHF 126 900 diese Lohnanteile in der 1e-Vorsorgelösung versichern.

Für im Obligatorium der 2. Säule versicherte Altersguthaben sind Vorsorgewerke verpflichtet, das Risiko über alle Versicherten zu verteilen und eine gewisse Ertragssicherheit zu gewährleisten.²⁰ Dies bedeutet, dass die Vorsorgewerke im Durchschnitt rund je ein Drittel ihres Kapitals in niedrig rentierende Anleihen sowie in Aktien und den Rest in Immobilien, alternative und liquide Anlagen investieren.²¹ Bei den 1e-Lösungen haben Unternehmen und Vorsorgewerke die Pflicht, den Versicherten maximal zehn Anlagestrategien²² mit unterschiedlichen Risikoprofilen anzubieten sowie die Versicherten angemessen zu informieren. Es muss mindestens eine risikoarme Strategie²³ – definiert als Investitionen in Bargeld und Anleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren²⁴ – angeboten werden.

Für den Versicherten hat die 1e-Vorsorgelösung den Vorteil, dass er je nach Risikoappetit und Marktsituation eine von verschiedenen Anlagestrategien wählen kann, und dass seine Ersparnisse von der finanziellen Gesundheit der Vorsorgewerke nicht tangiert werden. Der Versicherte muss die Kosten und andere Einflussfaktoren bei der Wahl der Anlagestrategie berücksichtigen. Das Kollektivprinzip verlangt, dass der Versicherte sein gesamtes Kapital in eine einzige Strategie investiert.²⁵ Bei einer 1e-Lösung liegt das gesamte Anlagerisiko beim Versicherten, weshalb er mehr Eigenverantwortung für seine Vorsorge trägt. Da dies in einem Bärenmarkt, also bei fallenden Anlagewerten, zu Wertverlusten führen kann, gewährt der Gesetzgeber diese Möglichkeit nur ab einem relativ hohen Einkommen.

Das ist allerdings kein Nachteil, denn Eigenverantwortung bietet Freiheiten und befreit ausserdem von Nachteilen, die in einem Kollektiv zwangsweise mitgetragen werden müssen. Um Anlagefehler zu vermeiden, ist eine entsprechende Kompetenz bei der Geldanlage und Vermögensbildung und/oder eine Beratung seitens des Vorsorgewerks zu empfehlen. Auch wenn

viele Versicherte den individuellen Gestaltungsspielraum in der beruflichen Vorsorge begrüssen, dürften manche mit der neu gewonnenen Freiheit und der damit einhergehenden Eigenverantwortung überfordert sein. Dann lohnt es sich, qualifizierte Unterstützung zu suchen.

Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber oder geht er in Rente, so wird das gesamte zu diesem Zeitpunkt vorhandene 1e-Kapital in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen respektive ausbezahlt.²⁶ Im Falle von Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte aus der Vorsorgeeinrichtung austritt, werden die Austrittleistungen an die Auffangeinrichtung oder eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen.²⁷ Der Nachteil einer Verwahrung in einer Auffangeinrichtung ist, dass das Kapital bis zur Einzahlung in eine neue Vorsorgeeinrichtung in Bargeld gehalten wird. Eine Verwahrung in einer Freizügigkeitsstiftung hingegen hat den Vorteil, dass das Kapital investiert werden kann, wenn auch nicht zwingend in eine 1e-Lösung.

Bei Scheidung gelten für die 1e-Pläne die gleichen Bestimmungen wie für das übrige Pensionskassenkapital.²⁸ Das in die Scheidungsmasse einflussende 1e-Kapital wird als Differenz des

Gut zu wissen

- 1e-Vorsorgepläne können ab einem versichertem **Lohn von CHF 126 900** genutzt werden.
- Der Versicherte kann aus **verschiedenen Anlagestrategien** wählen, das gesamte Kapital muss in **eine einzige Strategie** investiert werden. Mindestens eine risikoarme und maximal zehn Anlagestrategien müssen zur Auswahl stehen.
- Ein **Wechsel der Anlagestrategie** kann jederzeit erfolgen (je nach Pensionskasse auch kostenlos).
- Bei einem **Arbeitgeberwechsel** gilt für die 1e-Vorsorgelösung das Freizügigkeitsgesetz.
- Bei **Arbeitslosigkeit** ist man keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen; das Kapital wird in der Auffangeinrichtung oder einer Freizügigkeitsstiftung verwahrt.
- Bei **Rentenantritt** wird das angesparte Kapital im Normalfall komplett ausgezahlt und nicht verrentet.
- Bei **Scheidung** (und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft) geht das zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens angesparte Vermögen in die Scheidungsmasse ein und wird wie das restliche Altersvermögen geteilt. Somit trägt der Versicherte mit dem höheren 1e-Vermögen das Anlagerisiko, sollte sich der Marktwert des Portfolios bis zum effektiven Scheidungszeitpunkt negativ verändern.
- Bei **Invalidität** erhält der Begünstigte eine Invalidenrente, deren Höhe vom 1e-Vermögen sowie vom Reglement des Vorsorgewerks abhängt.
- Bei **Tod des Versicherten** erhalten die Hinterlassenen ein Todeskapital, dessen Höhe im Reglement der Vorsorgewerke geregelt ist.

angesparten Guthabens zwischen dem Zeitpunkt der Eheschliessung und der Einleitung des Scheidungsverfahrens festgelegt. Dies birgt ein Investitionsrisiko, denn das 1e-Portfolio könnte zwischen der Einleitung und der Vollendung der Scheidung, wenn das 1e-Kapital effektiv aufgeteilt wird, einen Wertverlust erleiden. Es lohnt sich deshalb, bei Einleitung des Scheidungsverfahrens über den Wechsel zu einer risikoarmen Strategie nachzudenken. Ein zusätzliches Risiko ist, dass ein Scheidungsfall den Anlagehorizont ungeplant verkürzt.

Bei Invalidität oder Tod des Versicherten sind Vorsorgewerke durch das Versicherungsprinzip²⁹ gezwungen, das 1e-Vermögen gleich wie das restliche Vorsorgekapital zu behandeln. Die Höhe des für die Bestimmung der Rente zum Gesamtkapital angerechneten 1e-Betrags hängt von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ab.

Nur noch die eigene Rente subventionieren

Die Versicherung von überobligatorischem Pensionskassenkapital und entsprechend die Einzahlung von Zusatzkapital ins Überobligatorium lohnt sich aus verschiedenen Gründen. Unter anderem bringt der Pensionskasseneinkauf direkte Steuerersparnisse, das einbezahlte Kapital kann dennoch für eine spätere Eigenheimfinanzierung genutzt werden und es bessert die Altersrente auf. Der wichtigste Faktor für Versicherte ist häufig die maximale Einkommenssicherheit im Ruhestand. Doch diese ersehnte Sicherheit ist heute ohne 1e-Lösung gefährdet, denn die Vorsorgewerke sehen sich gezwungen, zu Gunsten der Rentner umzuverteilen. Heute werden vor allem die Renditen auf das überobligatorische Kapital zur Quersubventionierung der Altersrenten genutzt. In Zukunft könnten, sollten keine Reformen umgesetzt werden können, noch gravierendere Massnahmen, wie eine Umverteilung von Alterskapital ergriffen werden.

Aus Sicht des Versicherten ist die Einzahlung in den 1e-Vorsorgeplan aus drei Gründen interessant. Erstens kann das 1e-Kapital von den Vorsorgewerken nicht für die Finanzierung heutiger Renten verwendet werden, da dieses getrennt vom «grossen Topf» verwaltet wird. Damit wird die Quersubventionierung teilweise verhindert und somit das System zu mehr «Ehrlichkeit» gezwungen. Zweitens steht dem Versicherten bei Rentenanstritt sein gesamtes angespartes 1e-Kapital zur Verfügung, während das Stiftungsreglement den Bezug des restlichen Kapitals limitieren und eine Rentenauszahlung vorschreiben kann. Drittens bietet sich den Versicherten die Chance, eigenverantwortlich zu investieren und sie sind eventuell auch gewillt, zusätzliche Geldmittel für das Alter zu sparen. Nachteile sind mögliche grössere Wertschwankungen im Portfolio sowie die Tatsache, dass die Marktsituation bei Rentenbeginn entscheidenden Einfluss auf die Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals hat. In jedem Fall könnte eine Investition in 1e-Vorsorgepläne für den Versicherten die Sicherheit des Renteneinkommens erhöhen.

EXKURS: Investieren für die Altersvorsorge

Anlegen mit Strategie

Am meisten profitiert man von der Säule 3a oder 1e-Vorsorgelösung, wenn das Kapital mit einer langfristigen Strategie angelegt wird. Die Anlagestrategie hängt vom Risikoprofil – dem Risikoappetit und der Risikofähigkeit – des Anlegers ab. Der Risikoappetit ist individuell verschieden und eine persönliche Entscheidung. Die Risikofähigkeit ist zwar messbar, aber nicht exakt berechenbar. Sie hängt von den Einnahmen und Ausgaben einer Person ab, der Verlusttoleranz sowie Liquiditätsbedürfnissen und deren Dringlichkeit. Dabei ist eine regelmässige Überprüfung des Risikoprofils und der daraus abgeleiteten Strategie wichtig. Entscheidend ist zudem der Anlagehorizont. Als Faustregel gilt: Je länger der Anlagehorizont, desto tiefer ist die Wahrscheinlichkeit, am Ende des Anlagehorizonts einen Verlust zu erleiden, und desto höher kann das Anlagerisiko gewählt werden (Abbildung 6). Dies wiederum erhöht die Ertragschancen.

Was ist Risiko?

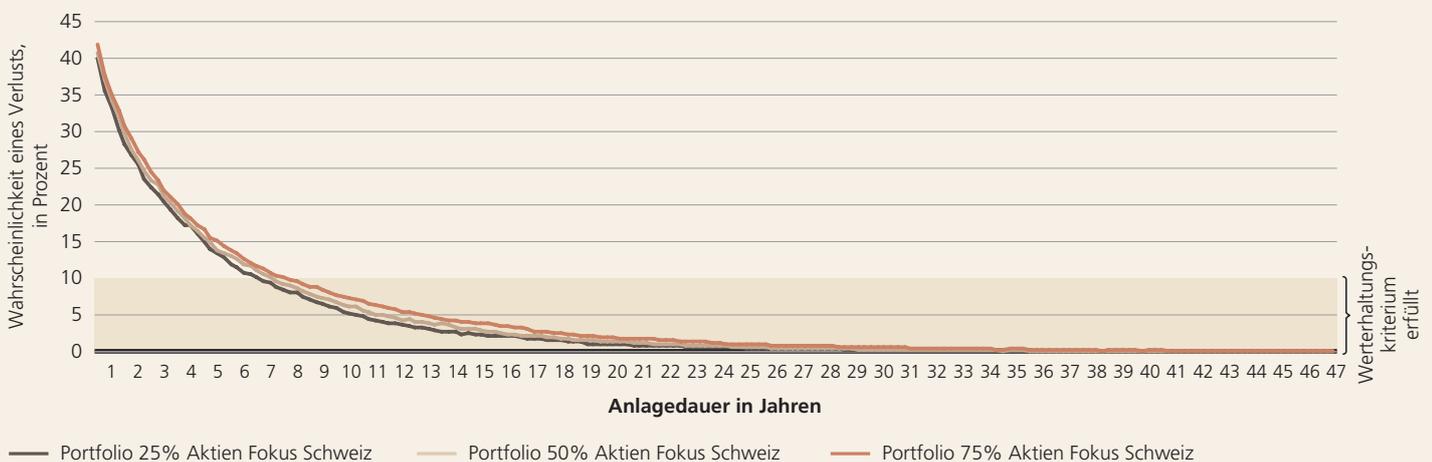
Risiko bedeutet, dass ein Ereignis negative Folgen haben könnte. Im Kontext der Finanzmärkte geht es oft um das Anlagerisiko, also dem potenziellen Wertverlust der Anlagen. Für einzelne Anlagen wird das Risiko häufig anhand der Volatilität (ein Mass für die Preisschwankung einer Anlage) gemessen und angegeben. Die Volatilität lässt sich aus historisch realisierten Daten berechnen oder mit Optionspreismodellen implizieren.

Im Portfoliokontext – der Sichtweise, die auch für die 3a-Vorsorge und für 1e-Pläne gilt – steht jedoch der nominelle Werterhalt im Vordergrund. Deshalb ist die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts am Ende des Anlagehorizonts (englisch shortfall risk) ein wichtigeres Risikomass als die Schwankungen im Verlauf der Anlagedauer. Oftmals geht man davon aus, dass der Wert zu 90 oder 95 Prozent erhalten werden soll, um ausreichend Planungssicherheit zu gewährleisten. Dabei spielt der Anlagehorizont eine entscheidende Rolle. Basierend auf UBS CIO Rendite-Risiko-Kennzahlen für verschiedene Anlageklassen³⁰ können zukünftige Portfolioerträge modelliert werden – für verschiedene Risikoprofile und über verschiedene Anlagehorizonte –, um die nach heutigem Wissenstand bestmögliche Strategie zum Werterhalt zu definieren³¹.

Abbildung 6

Bei steigender Anlagedauer fällt das Verlustrisiko exponentiell

Je nach Aktienanteil sinkt das Verlustrisiko nach sechs bis acht Jahren unter 10 Prozent

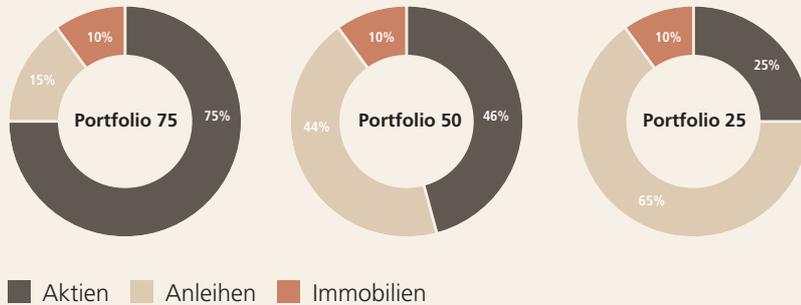


Quelle: UBS House View Vorsorge Mai 2017

Abbildung 7

Mögliche Portfoliostruktur mit verschiedenen Aktienanteilen

Gewähltes Risiko abhängig vom Alter, in dem mit Vorsorgesparen begonnen wird, bei gleicher Verlustwahrscheinlichkeit



Quelle: UBS House View Vorsorge Mai 2017

Optimal investieren für die Altersvorsorge

Unter der Annahme, dass ein Versicherter vor Alter 45 mit der privaten Vorsorge beginnt, diese bis zum Renteneintritt mit regelmässigen Einzahlungen weiterführt und ein Verlustrisiko von maximal 10 Prozent eingeht, kann etwa drei Viertel des Kapitals in ertragsversprechende, aber schwankungsanfällige Aktien angelegt werden (unter Berücksichtigung des Risikoprofils). Wird mit dem Vorsorgesparen erst später begonnen, sollte eine weniger risikoreiche Anlagestrategie gewählt werden, um das Verlustrisiko bei 10 Prozent zu begrenzen. Wer erst zwischen Alter 45 und 56 mit der eigenverantwortlichen Vorsorge beginnt, kann immer noch fast die Hälfte des Kapitals in Aktien investieren. Erst ab Alter 57 sollten Aktien nur noch ein Viertel des Portfolios ausmachen (Abbildung 7). Wer mit 65 Jahren noch nicht in Rente gehen oder das Vorsorgekapital erst später nutzen möchte, kann die Reduktion des ertragsreichen Aktienanteils im Portfolio um einige Jahre hinauszögern, ohne dass die Verlustwahrscheinlichkeit 10 Prozent übersteigt³².

Disziplin auf der Probe

Ausgehend vom Anlagehorizont lässt sich je nach Lebensalter eine optimale Anlagestrategie definieren. Die richtig gewählte Strategie ist diejenige, die im guten und schlechten Börsenumfeld beibehalten und nicht komplett neu definiert wird. Gerade bei starken und/oder häufigen Marktbewegungen ist schliesslich viel Disziplin notwendig, um die gewählte Strategie systematisch beizubehalten und umzusetzen.

Die Emotionen der Investoren schwanken fast noch mehr, als es die Finanzmärkte tun. Vor

Verhaltenstendenzen

Verhaltenstendenzen (englisch behavioral bias) entstehen durch menschliche Neigungen und Emotionen, die das Denken, Handeln und Empfinden beeinflussen. Das Leben ist geprägt von Erfahrungen. Bei Entscheidungen oder bei der Meinungsbildung wirken diese Erfahrungen wie ein Filter – teils bewusst, teils unbewusst. Sie sind vorteilhaft, wenn sie uns instinktiv schützen, oft macht man das Bauchgefühl dafür verantwortlich. Wenn sie uns daran hindern, neue Erkenntnisse objektiv in den Entscheidungsprozess zu integrieren, können sie aber auch zum Nachteil werden. So zum Beispiel, wenn die Angst vor der Zukunft einen daran hindert, langfristig zu planen. Durch die Anwendung von Regeln können Verhaltenstendenzen entdeckt und überprüft werden.

allem im Umgang mit Geld und finanzieller Sicherheit sind wir anfällig für emotional gefällte Entscheidungen. Hierbei ist es wichtig, sich sogenannter Verhaltenstendenzen bewusst zu sein, den diese können die Fähigkeit, rational zu entscheiden, beeinträchtigen. Menschen neigen zum Herdenverhalten, das heisst, anderen zu folgen ohne kritisch zu hinterfragen, ob ein gewisses Verhalten Sinn macht. Das passiert beim Investieren vor allem, wenn die Märkte steigen. Wer eine «Glückssträhne» hat, tendiert zur Selbstüberschätzung, nimmt zu viele Risiken in Kauf und verliert dabei die fundamentalen Tatsachen aus den Augen. Auch schmerzt durch das menschliche Phänomen der Verlustaversion ein Verlust mehr, als ein gleich grosser Gewinn Freude bereitet. Alle diese Gründe machen eine präzise Analyse, eine fundierte Strategie und die disziplinierte Umsetzung umso wichtiger.

SICHT DER UNTERNEHMEN

In Zeiten, in denen die Sicherheit der Altersvorsorge schwindet, ist es für Arbeitnehmende wichtig, die Leistungen ihrer Pensionskasse

genau unter die Lupe zu nehmen. Dementsprechend ist die Gestaltung der beruflichen Vorsorge für ein Unternehmen ein entscheidendes Kriterium, will es einen attraktiven Arbeitsplatz anbieten. Eine Option bietet der 1e-Vorsorgeplan.

Interview mit Prof. Dr. Lukas Müller



Prof. Dr. Lukas Müller
Universität St. Gallen

Prof. Dr. Lukas Müller (1982) ist Assistenzprofessor für Management & Regulierung an der Universität St. Gallen und Vizedirektor am Institut für Accounting, Controlling und Auditing (ACA-HSG). Er studierte an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre und promovierte zur Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen. Im Anschluss war er mehrere Jahre bei einem führenden Anbieter von Beratungsdienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig. Heute ist er unter anderem Mitglied des Stiftungsrats der St. Galler Pensionskasse (sgpk).

Was macht eine 1e-Lösung aus Sicht des Arbeitgebers interessant?

Das Bedürfnis der Versicherten nach Mitsprache bei der Anlagestrategie ist Ausdruck der steigenden Individualisierung, die in den letzten Jahren auch zunehmend in die berufliche Vorsorge Einzug gehalten hat. Insofern dürfte ein Arbeitgeber, der diese Option bietet, durchaus an Attraktivität gewinnen. Hinzu kommen sicherlich die positiven Auswirkungen der 1e-Pläne auf die Unternehmensbilanzen, insbesondere nach internationalen Rechnungslegungsstandards, da 1e-Vorsorgepläne die Haftung der Unternehmen für die Vorsorgewerke reduzieren.

Inwiefern können 1e-Lösungen auch das Problem der Quersubventionierung innerhalb der 2. Säule reduzieren oder gar lösen?

Hier sind drei Aspekte relevant: Zum einen erhöhen 1e-Lösungen die Transparenz. Versicherte mit einer bewusst gewählten Anlagestrategie würden deutlicher erkennen, wenn ihnen ein Teil der Anlagerendite vorenthalten und für andere Zwecke verwendet würde. Zum anderen übertragen derartige Lösungen einen Teil der Risiken auf die Versicherten. Durch die wählbare Anlagestrategie haben diese nicht nur die Chance auf eine hohe Performance, sondern tragen auch das Risiko von Markteinbrüchen. Die Umverteilung aufgrund von zu tiefen Renditen entfällt. Auch schliessen viele 1e-Pläne demografische Risiken aus den Leistungen aus,

beispielsweise indem keine Altersrenten, sondern einmalige Kapitalabfindungen bezahlt werden. Damit gibt es innerhalb der 1e-Pläne prinzipiell keine Umverteilung mehr.

Vorsorgewerke sind aber Solidaritätsgemeinschaften, ist das bei 1e nicht der Fall?

Doch, natürlich, aber vorab müssen wir zwischen Solidarität und Umverteilung unterscheiden. Solidarität bedeutet, dass alle Versicherten eines Vorsorgewerks eine Gemeinschaft bilden und sich gegenseitig im Schadenfall unterstützen. Für einzelne Versicherte entscheidet also der Zufall – oder das Schicksal, wenn man so will – ob sie Leistungserbringer oder Leistungsempfänger sind. Umverteilung ist hingegen ein systematischer Transfer innerhalb der Gemeinschaft, die Vorzeichen sind somit schon im Vorhinein bekannt. Aufgrund des Versicherungsprinzips im BVG, wonach alle Vorsorgepläne ein Minimum an Risikoversicherung zum Beispiel für Tod und Invalidität anbieten müssen, ist das Prinzip der Solidarität auch bei 1e-Lösungen gewährleistet. Doch die systemfremde Umverteilung gibt es prinzipiell nicht.

Die Bilanzierungsaspekte sind vor allem für Unternehmen, die nach International Financial Reporting Standards (IFRS) rapportieren, wichtig. Was ist IAS 19 und warum ist dieser Standard in der 1e-Diskussion so wichtig?

IAS 19 ist der Rechnungslegungsstandard, der innerhalb der IFRS die Abbildung von Vorsorgeverpflichtungen in den Bilanzen der Arbeitgeber regelt. Diese internationalen Vorschriften sind jedoch nur bedingt für Schweizer Vorsorgepläne geeignet und bewirken zusammen mit dem aktuellen Tiefzinsumfeld, dass die entsprechenden Verpflichtungen in den Büchern der Arbeitgeber regelrecht explodieren. Da innerhalb der 1e-Lösungen weniger Risiken durch die Vorsorgeeinrichtung getragen werden, können diese nach IAS 19 als sogenannt beitragsorientiert eingestuft werden. Das bedeutet, vereinfacht gesagt, dass der Arbeitgeber keine Vorsorgeverpflichtungen für diesen Plan mehr bilanzieren muss und die Bücher damit entlastet werden.

Welche Tendenzen erkennen Sie bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz und welche Zukunft sehen Sie für 1e-Pläne?

In der Praxis hört man immer wieder die Befürchtung, dass Arbeitgeber die Leistungen in den Vorsorgeplänen aufgrund der Auswirkungen unter IAS 19 reduzieren könnten. Ich halte das für übertrieben. Aus meiner Sicht kann IAS 19 durchaus gewisse Entwicklungen – positiv wie negativ – beeinflussen, die Rechnungslegung dürfte aber selten alleine den Anstoss geben. Nüchtern betrachtet, gibt es dagegen auch gar nichts einzuwenden: Für den Arbeitgeber ist es durchaus legitim, eine vorsorgepolitische Änderung zu unterstützen, die sich positiv auf seine Bilanz auswirkt. Wichtig ist einfach, dass die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat diese Mechanismen kennen und dagegen halten, wenn eine Entwicklung ihren Interessen widerspricht. Im Fall der 1e-Pläne besteht dieser Widerspruch aus meiner Sicht nicht, weshalb ich durchaus Potenzial sehe.

Wenn wir die Zahlen anschauen, sehen wir aber, dass erst wenige Unternehmen eine 1e-Vorsorgelösung eingeführt haben. Warum ist das so?

Zum einen machen derartige Pläne erst seit der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes per Anfang Oktober 2017 wirklich Sinn. Vereinzelt wurden sie zwar vorher bereits eingesetzt, im Rahmen der bestehenden Regelungen waren sie aber eigentlich systemfremd. Ich gehe daher davon aus, dass es einfach noch etwas Zeit braucht, bis weitere Firmen nachziehen. Zum anderen darf man die Komplexität dieser Vorsorgelösung nicht unterschätzen. Eine eigene 1e-Stiftung auf die Beine zu stellen, ist relativ aufwändig – hingegen ist die Anzahl der Versicherten begrenzt. Derartige Pläne können ja

aufgrund der verlangten Eintrittslöhne immer nur für einen ausgewählten Personenkreis angeboten werden, bedeuten aber nicht weniger Aufwand.

Was ist bei der Ausgestaltung der 1e-Pläne aus Unternehmenssicht zu beachten?

In erster Linie sollte sich ein Unternehmen an den Bedürfnissen seiner Versicherten orientieren. Wenn das nicht gelingt, dürfte die eingangs erwähnte Arbeitsplatzattraktivität kaum gewährleistet sein. Betrachtet man die reglementarischen Bestimmungen aus der Perspektive der Rechnungslegung, sind gemäss einhelliger Lehrmeinung drei Voraussetzungen zu beachten: Die Anlagerisiken werden vollständig von den Versicherten getragen, die Altersleistungen erfolgen nicht als Rente, sondern in Kapitalform und die Risikoleistungen im Falle von Tod und Invalidität sind vollständig rückversichert. Nur wenn diese Bedingungen kumulativ erfüllt sind, kommt die zuvor erwähnte beitragsorientierte Behandlung nach IAS 19 mit den gewünschten Auswirkungen auf die Bilanz in Frage.

Zum Schluss noch ein Blick in die Zukunft: Welche Anreize haben Unternehmen, eine freiere Wahl der Anlagestrategie oder gar der Pensionskasse zu fördern?

Wie einleitend erwähnt, entspricht die Individualisierung der beruflichen Vorsorge einem Bedürfnis der Versicherten. Dem kann ein Unternehmen beispielsweise mit einem 1e-Plan oder auch nur schon mit wählbaren Sparbeiträgen entgegenkommen. Allerdings sehe ich darin auch Risiken: Zum einen erhöht sich mit steigender Individualisierung auch die Divergenz und damit oftmals die Komplexität – und dies in einem Bereich, der schon heute nicht besonders intuitiv verständlich ist. Zum anderen stehen wir in der beruflichen Vorsorge vor ganz grundlegenden und bisher nicht gelösten Herausforderungen wie dem zu hohen Umwandlungssatz im BVG-Minimum. Aus meiner Sicht wären wir gut beraten, zuerst unsere obligaten Hausaufgaben zu erledigen, bevor wir weiter über die Kür diskutieren.

SICHT DER VORSORGEWERKE

Will ein Vorsorgewerk 1e-Vorsorgepläne anbieten, gelten bei der Umsetzung die grundlegenden Prinzipien der beruflichen Vorsorge. Dabei sind die Prinzipien der Kollektivität und der Gleichbehandlung von besonderer Bedeutung. Kollektive sind Gruppen von Versicherten, die nach objektiven Kriterien gebildet werden. Im Falle der 1e-Vorsorgepläne lautet das grundlegende Kriterium für die Bildung eines 1e-Kollektivs, dass nur Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen BVG-Grenzbetrag, aktuell über CHF 126 900, versichert werden. Das Prinzip der Gleichbehandlung impliziert, dass die Teilnahme für alle Mitglieder des Kollektivs obligatorisch ist und die Wahl der Anlagestrategie im 1e-Bereich freisteht. Mit dem Angebot zur Wahl der Anlagestrategie sind die Vorsorgewerke dazu verpflichtet, die Versicherten bei ihrer Anlageentscheidung angemessen und umfassend zu unterstützen, was den Beratungsaufwand für Vorsorgewerke

erheblich erhöht. Auch ist das Aufsetzen einer 1e-Stiftung ein administrativer Zusatzaufwand, denn es müssen eine separate Einheit gegründet und die Reglemente angepasst werden.

Für ein herkömmliches Vorsorgewerk bestehen grundsätzliche Risiken. Dazu zählen das Anlageisiko, das Langlebighkeitsrisiko, die Risiken von Tod und Invalidität des Versicherten sowie operative Risiken des Vorsorgewerkes. Die Einführung von 1e-Plänen verändert einige dieser Risiken. Zunächst ist das Anlagerisiko betroffen: In einem umhüllenden Vorsorgewerk liegt dieses Risiko im Wesentlichen bei der Versicherung. Führen getätigte Anlageentscheidungen der Versicherung nicht zu den erhofften hohen Renditen, trägt die Versicherung diese Verluste. Bei zu hohen Verlusten hat dies möglicherweise aber auch negative Rückwirkungen auf die Versicherten: Sie erleiden beispielsweise eine niedrigere Verzinsung ihrer Altersguthaben, müssen Zwangssanierungsbeiträge an die Vorsorgewerke leisten oder im Extremfall Renten-



kürzungen in Kauf nehmen. Bei einem 1e-Vorsorgeplan tragen hingegen die Versicherten das Anlagerisiko. Dies ist sinnvoll, denn die Versicherten wählen mit der Anlagestrategie im Wesentlichen auch das Anlagerisiko, weshalb sie selbst die Verantwortung für ihre Anlageentscheidung tragen sollten.

Ein weiteres erhebliches Risiko für das Vorsorgewerk ist die Langlebigkeit seiner Versicherten. Mit der Festlegung des Umwandlungssatzes³³ versucht die Versicherung, die Lebenserwartung ihrer Versicherten einzukalkulieren, was gleichbedeutend damit ist, über wie viele Jahre das Vorsorgewerk eine Rente im Durchschnitt auszahlen muss. Vereinfacht gesagt, kann man sich das Altersguthaben jedes Versicherten als Kuchen vorstellen. Der Umwandlungssatz legt die Grösse der Kuchenstücke (jährliche Rentenzahlungen) fest. Lebt der Versicherte länger als statistisch erwartet, das heisst, ist sein Kuchen bereits vertilgt, so erhält er dennoch weiterhin Rentenzahlungen in derselben Höhe. Im Normalfall gleichen sich das Überschreiten und Unterschreiten der statistischen Lebenserwartung von Versicherten aus, sodass die Versicherung die jeweils verbleibenden Kuchenreste an andere Versicherte umverteilen kann. Da jedoch die Lebenserwartung steigt und immer mehr Versicherte langlebig sind, kann die Versicherung in eine finanzielle Schieflage geraten. Diesem Langlebigkeitsrisiko kann auch mit 1e-Plänen begegnet werden, da das Altersguthaben nicht in Form einer Rente, sondern in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgezahlt wird.

Die Risiken des Vorsorgewerks von Tod und Invalidität der noch berufstätigen Versicherten können durch 1e-Pläne nicht beseitigt werden, da die Vorsorgewerke von Gesetzes wegen durch das Versicherungsprinzip³⁴ zur Abdeckung dieser Risiken auch im ausserobligatorischen Bereich verpflichtet sind. Vorsorgewerke können dieses Risiko jedoch durch eine Rückversicherung eliminieren. Die operativen Risiken, wie Verluste durch betriebswirtschaftliche Fehlentscheidungen, bestehen mit und ohne 1e-Plänen gleichermaßen.

Führt ein Vorsorgewerk 1e-Vorsorgepläne ein, so müssen die entsprechenden Lohnanteile in einer separaten und rechtlich unabhängigen Organisation versichert werden. Dies erfordert zwei getrennte Vorsorgeeinheiten: eine für die Löhne des Obligatoriums und des Überobligatoriums bis zur 1e-Lohngrenze von aktuell CHF 126 900 sowie eine für das Ausserobligatorium, das heisst Lohnanteile oberhalb der 1e-Lohngrenze. Diese Trennung birgt, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der 1e-Pläne, Risiken für die finanzielle Stabilität des Vorsorgewerks.

Die meisten Vorsorgewerke sehen sich auf zwei Ebenen zur internen Umverteilung gezwungen, um der Regulierung in Bezug auf das Obligatorium in der 2. Säule zu genügen. Die eine ist die intergenerative Umverteilung, die auch als Quersubventionierung bezeichnet wird und Gelder zwischen den Generationen verschiebt. Dabei werden die Renditen auf das Kapital der Erwerbstätigen zur Finanzierung der laufenden Renten genutzt; hierbei spricht man von einer verdeckten Umlagefinanzierung. Die andere Ebene ist die intragenerative Umverteilung, üblicherweise von Versicherten mit hohem Einkommen zu solchen mit tiefem Einkommen. Um beispielsweise der gesetzlichen Anforderung im obligatorischen Bereich mit der Mindestverzinsung von aktuell 1,0 Prozent gerecht zu werden, wird die Verzinsung des Vorsorgevermögens und in Extremfällen das Vorsorgevermögen selbst herangezogen. Durch die Einführung von 1e-Plänen und die Aufspaltung der Versicherung in einen obligatorischen/überobligatorischen Bereich sowie einen ausserobligatorischen 1e-Bereich verliert das Vorsorgewerk einen – möglicherweise erheblichen Teil – an Kapital zur intra- und intergenerativen Umverteilung.

Abbildung 8 zeigt exemplarisch die simulierte Vermögensentwicklung eines mittelgrossen Vorsorgewerks mit und ohne 1e-Pläne. Diese Simulation soll beispielhaft aufzeigen, inwiefern Vorsorgewerke von 1e-Geldern abhängig sind, um durch Umverteilung anderweitige Sanierungsmassnahmen hinauszuzögern oder

zu verhindern. Das Ausmass des Umverteilungsbedarfs ist in der Realität sehr unterschiedlich. Die simulierte Vermögensentwicklung des Vorsorgewerks spiegelt den typischen Verlauf eines Unternehmens wider. Zunächst befindet sich das Vorsorgewerk gut 40 Jahre lang in der Aufbauphase, in welcher der Grossteil der Versicherten Beitragszahler sind und das Vermögen stark wächst. Während dieser Phase zahlt eine Generation von Versicherten während ihres gesamten Erwerbslebens Beiträge ein.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 1985 befindet sich die berufliche Vorsorge in der Schweiz in der Aufbauphase. In der Pensionskassenstatistik ist dies auch sichtbar. Im Jahr 2015 konnten insgesamt Einnahmen von CHF 68,2 Milliarden verbucht werden, denen bloss Ausgaben von CHF 53,47 Milliarden gegenüberstanden, was zu einem positiven Rechnungsergebnis führte³⁵. Dieser Einnahmenüberschuss während der Aufbauphase darf nicht von der genannten Quersubventionierung und dem Reformbedarf in der 2. Säule ablenken.

Die Simulation zeigt, dass sich mit dem Abschluss der Aufbauphase nach 40 Jahren das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern zu drehen beginnt und das Vermögen weniger stark wächst. Nach weiteren 22 Jahren ist zum ersten Mal eine Generation während ihres gesamten Lebens, bestehend aus Erwerbsleben und Ruhestand, in der Vorsorgeeinrichtung versichert. Die finanzielle Belastung der Pensionskasse steigt weiter, da durch die stetig steigende Lebenserwartung die Phase der Rentenauszahlungen verlängert wird. Schliesslich übersteigen die Ausgaben des Vorsorgewerks dauerhaft seine Einnahmen und das Vermögen wird aufgezehrt. In diesem Beispiel unterlässt es das Vorsorgewerk, mit einer Reglementanpassung oder Sanierungsmassnahmen auf die schlechte Finanzierungslage zu reagieren.

Die Abbildung 8 zeigt für dasselbe Vorsorgewerk auch den zeitlichen Verlauf, falls das 1e-Kollektiv vom Bereich des Obligatoriums und Überobligatoriums getrennt ist. In diesem Szenario liegt das Vermögen stets unterhalb des Szenarios ohne 1e-Pläne. Da weniger Vermögen zur Quersubventionierung und insbesondere zur intra-

Abbildung 8

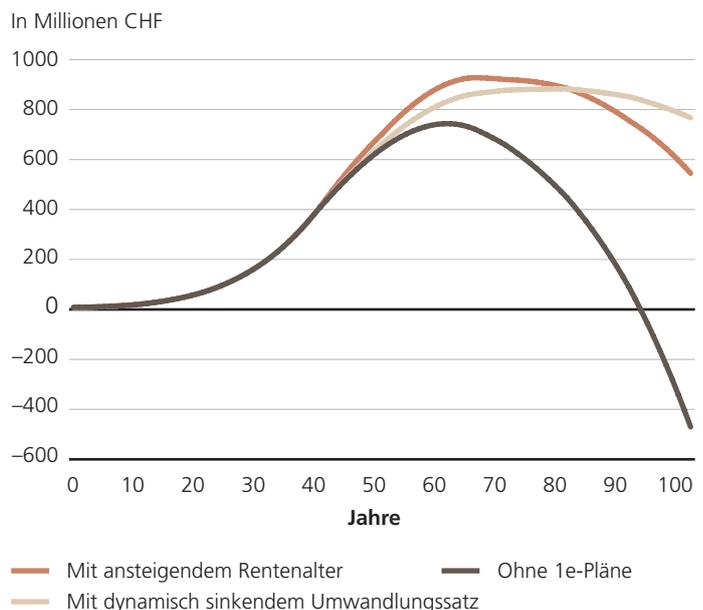
Vermögensentwicklung im Zeitablauf der exemplarischen Pensionskasse ohne 1e-Pläne und mit 1e-Plänen



Quelle: UBS, eigene Berechnungen auf Grundlage des BFS, Schweizer Lohnstrukturerhebung 2014

Abbildung 9

Vermögensentwicklung im Zeitablauf des exemplarischen Vorsorgewerks ohne 1e-Pläne, mit verändertem Umwandlungssatz und Rentenalter



Quelle: UBS, eigene Berechnungen auf Grundlage des BFS, Schweizer Lohnstrukturerhebung 2014

generativen Umverteilung zur Verfügung steht, wird das Vermögen schneller aufgebraucht. Eine Abtrennung des 1e-Kapitals verstärkt also den Sanierungsbedarf eines Vorsorgewerks.

In der Praxis passt ein Vorsorgewerk sein Reglement an dauerhaft widrige Finanzierungsbedingungen an oder der Gesetzgeber reagiert, wenn eine systemgefährdende Situation unabwendbar ist. Mögliche Massnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage sind die Anpassung des Umwandlungssatzes, der Renten oder des Rentenalters. Eine weitere Simulation (Abbildung 9) zeigt, dass ein reduzierter Umwandlungssatz oder ein steigendes Rentenalter die Situation der Vorsorgeeinrichtungen verbessern würde. Beide Faktoren verändern sich dynamisch; das Rentenalter steigt um die Hälfte der gewonnenen Lebenserwartung im gleichen Zeitraum. Der Umwandlungssatz sinkt alle

paar Jahre um 0,1 Prozentpunkte von anfangs 6,8 auf schliesslich 5,1 Prozent. Die beiden Szenarien sind jeweils unabhängig voneinander gerechnet.

Ob und wie stark sich die Einführung von 1e-Plänen auf das Vermögen einer Pensionskasse auswirkt, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Der zentrale Einflussfaktor ist die Einkommensstruktur der Versicherten. Entscheidend für die Auswirkungen der 1e-Implementierung ist, welcher Vermögensanteil vom ursprünglichen Pensionskassenvermögen abgetrennt wird. Je grösser dieser Anteil, desto negativer wirkt sich eine 1e-Lösung auf die Finanzierung des obligatorischen/überobligatorischen Bereiches aus. Weitere wichtige Faktoren sind die Altersstruktur und die Lebenserwartung sowie die vom Vorsorgewerk erzielten Kapitalrenditen.

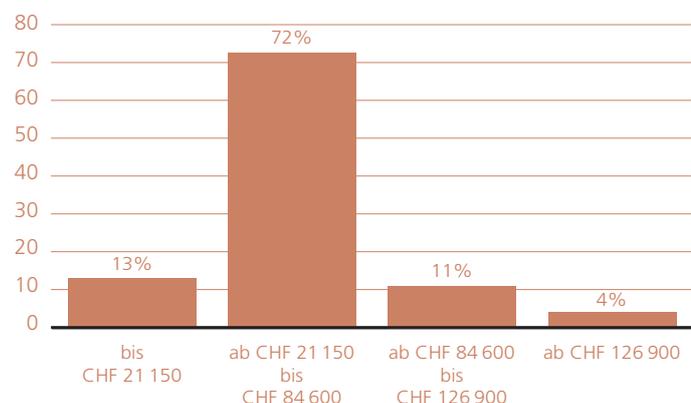
Annahmen der dynamischen Mikrosimulation (Abbildung 8 und Abbildung 9)

- Es handelt sich um ein umhüllendes Vorsorgewerk. Die Einkommen sind bis CHF 84 600 versichert.
- Beschäftigte werden vom 25. bis zum 65. Lebensjahr versichert.
- Pro Jahr treten 100 neue Versicherte bei.
- Das Einkommen jedes Jahrgangs orientiert sich an der statistischen Einkommensstruktur der Schweiz (Abbildung 10).
- Das Lebenserwartung liegt bei Beginn der Simulation für den ersten Jahrgang bei 85 Jahren. Für jeden weiteren Jahrgang kann die Lebenserwartung zu Beginn höher liegen.
- Die Lebenserwartung steigt für alle Versicherten innerhalb von zehn Jahren linear um ein Jahr an.
- Die Altersguthaben werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestzinssatz von 1 Prozent verzinst.
- Der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rente beträgt 6,8 Prozent.
- Die Kapitalrendite des Vorsorgewerks entspricht 3,0 Prozent.
- Die Kosten pro Versicherten belaufen sich auf CHF 1000 pro Jahr.³⁶
- Die Löhne der Aktiven sowie die Kosten pro Versicherten wachsen jährlich um 1 Prozent.

Abbildung 10

Einkommensverteilung der simulierten Pensionskasse

Durchschnittliche Einkommensverteilung der Schweiz



Quelle: UBS, eigene Berechnungen auf Grundlage des BFS, Schweizer Lohnstrukturerhebung 2014

Sicht der Sammelstiftungen Interview mit Isabelle Amschwand (Trianon) und Alain Grand (Gemini)



Isabelle Amschwand
Trianon

Isabelle Amschwand ist seit 2013 Geschäftsführerin der Trianon AG. Zuvor leitete sie über sechs Jahre Willis Towers Watson in Lausanne und war stellvertretende Leiterin bei der Aufsicht der Pensionskassen (BSV), Juristin bei der Steuerbehörden des Kantons Bern und in der Treuhandbranche tätig. Sie besitzt einen lic.iur. der Universität Lausanne.

Die Sammelstiftung Trianon (FCT) wurde 1998 mit Sitz in Genf gegründet. Durch Flexibilität, Unabhängigkeit und eine offene Architektur bietet die FCT massgeschneiderte Vorsorgelösungen für Unternehmen aller Grössen. Per 1.1.2018 waren insgesamt 15 362 Personen in der FCT versichert.

Warum bieten Sie 1e-Vorsorgelösungen an?

Gemini: Mitbestimmung und Individualisierung in der beruflichen Vorsorge sind wachsende Bedürfnisse. Als unabhängige Sammelstiftung, haben wir Flexibilität im Anlagebereich, die es uns erlaubt, unseren Kunden 1e-Lösungen anzubieten.

Trianon: Die FCT und FCT 1e zielen darauf ab, flexible Vorsorgelösungen anzubieten, die das gesamte Leistungsspektrum für Pensionskassen abdecken (abgesehen von der Vollversicherung) und den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge gerecht werden. Dabei sind sie so organisiert, dass die Versicherten und die angeschlossenen Arbeitgeber innerhalb des gesetzlichen Rahmens die grösstmögliche Wahlfreiheit haben.

Wie viele der Ihnen angeschlossenen Unternehmen bieten ihren Mitarbeitenden 1e-Lösungen an?

Gemini: Da wir 1e-Lösungen erst seit kurzer Zeit im Angebot führen, ist die Zahl unserer Kunden im Bereich 1e noch relativ klein. Ein Hauptgrund für die bislang eher geringe Verbreitung von 1e-Plänen dürften die bis Ende August 2017 fehlenden rechtlichen Grundlagen sein.



Alain Grand
Gemini

Alain Grand leitet seit 2016 den Vertrieb der Sammelstiftung Gemini. Zuvor war er acht Jahre Leiter Kooperationen bei Swiss Life und zehn Jahre Abteilungsleiter Lebensversicherungen bei AXA. Er besitzt einen lic. iur. und einen MBA der Universität Lausanne.

Die Gemini Sammelstiftung wurde 1977 mit Standorten in Zürich und Lausanne gegründet. Ihr sind aktuell 316 Firmen mit insgesamt 26 383 versicherten Personen angeschlossen. Das verwaltete Vermögen beträgt ca. CHF 4,7 Mrd. Die Gemini 1e-Sammelstiftung wurde 2018 gegründet.

Trianon: Gegenwärtig haben wir 27 Kunden, die für insgesamt 1200-Versicherte 1e-Lösungen anbieten.

Sehen Sie einen Trend, dass die Nachfrage nach 1e-Lösungen seit der Gesetzesänderung steigt?

Gemini: Viele Unternehmen haben auf Rechtssicherheit gewartet. Mit der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes ist diese nun gegeben. In der Folge ist das Interesse bei unseren Kunden und Vertriebspartnern spürbar gestiegen.

Trianon: Wahrscheinlich wird das Interesse an 1e zunehmen. Die Versicherten geniessen durch 1e-Pläne mehr Flexibilität und den Unternehmen wird im Falle einer strukturellen Unterfinanzierung von Rentenlösungen eine Alternative zu einer Verringerung der Leistungen geboten.

Was ist Ihr bisheriges Fazit, wie reagieren Destinatäre auf diese Anlagelösung?

Gemini: Als grosses Plus empfinden die Versicherten die freie Wahl der Anlagestrategie. Viele Versicherte müssen sich jedoch zuerst daran gewöhnen, selber die Verantwortung für einen Teil ihrer Vorsorgegelder zu übernehmen. Wir unterstützen sie dabei mit einem klar definierten und einfach verständlichen Investitionsprozess.

Trianon: Sie reagieren sehr gut. Wir kommunizieren kontinuierlich, strukturiert und transparent, wie vom Gesetzgeber verlangt. Gleichzeitig sind auch die Versicherten gut beraten, die berufliche Vorsorge besser zu verstehen.

Welche Anlagestrategie bevorzugen die Versicherten?

Gemini: Die Mehrheit der Versicherten bevorzugt Anlagestrategien mit Aktienanteilen ab 30 Prozent. Knapp ein Drittel der Versicherten wählt die risikoarme Strategie, die zu 100 Prozent in Geldmarktanlagen investiert.

Trianon: Dies hängt von den Firmen und Risikoprofilen der Versicherten ab.

Wie informieren Sie die Versicherten über die Risiken eines 1e-Vorsorgeplans?

Gemini: Bevor die Versicherten eine Anlagestrategie wählen, durchlaufen sie eine Online-Befragung zu ihrer Risikobereitschaft und -fähigkeit. Das Resultat ist ein Risikoprofil mit dazu passenden Anlagestrategien.

Trianon: Follow-up, klare Erklärungen und die Möglichkeit für Online-Simulationen sind essentielle Bestandteile des Informationsprozesses. Wir organisieren auch Informationsveranstaltungen, um die korrekte Information der Versicherten sicherzustellen.

Was ist Ihre Erfahrung bezüglich der Akzeptanz von 1e-Lösungen am Markt?

Gemini: Da das Thema 1e immer noch relativ neu ist, ist auch der Informationsbedarf häufig gross, sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Versicherten. Deshalb gilt für uns die Devise: Je grösser der Versichertenbestand in einer 1e-Lösung, desto mehr Informationsbedarf besteht.

Trianon: Wir bieten seit 2008 1e-Lösungen an und haben dafür auf Erfahrungen und Best Practices in der angelsächsischen Welt nach der Krise von 2008 zurückgegriffen, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Zufriedenheit der Versicherten. Wir freuen uns, dass eine steigende Anzahl von Versicherungsnehmern ihre Strategie aktiv wählt.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der 1e-Vorsorgelösung aus Sicht der Sammelstiftung sowie der Versicherten?

Gemini: Mit 1e vergrössert sich unser Spielraum, flexible und innovative Vorsorgeleistungen anzubieten. Die Versicherten haben die Möglichkeit, eine auf ihre persönliche Situation angepasste Anlagestrategie zu wählen und sie erhalten die Chance auf höhere Erträge. Gleichzeitig tragen sie aber auch die Risiken, die der Kapitalmarkt mit sich bringt.

Trianon: Der Gesetzgeber hat einen grossen Schritt in die richtige Richtung getan, indem er den Angebotsumfang klarer definiert hat. Es besteht aber weiterhin Bedarf nach mehr Flexibilität. Die 1e-Pläne ermöglichen es den Versicherten, eine an ihr Risikoprofil angepasste Strategie zu wählen und sich an betrieblichen Vorsorgeplänen zu beteiligen. Sie bieten Arbeitgebern eine interessante Alternative, wirtschaftliche wie auch strukturelle Risiken zu verringern, ohne den Nutzen der beruflichen Vorsorge zu gefährden.

Welche künftigen Gesetzesänderungen erwarten Sie im Hinblick auf 1e sowie Selbstverantwortung in der Vorsorge?

Gemini: Noch nicht geklärt ist, welcher Anteil einer Freizügigkeitsleistung auf eine 1e-Lösung übertragen werden kann. Eine umfassende Aufklärung der Destinatäre über Chancen und Risiken ist essentiell. Deshalb wünschen wir uns mehr Klarheit bei der Frage, wie umfassend die Aufklärungspflicht der Sammelstiftung gegenüber den Versicherten hinsichtlich der Anlage Risiken ist.

Trianon: Im Bereich 1e-Pläne könnte der Gesetzgeber beispielsweise mehr Flexibilität bei der Auszahlung der Leistungen gewähren, sodass der Versicherte das Ende des Anlagehorizonts wählen und insbesondere während ungünstiger Marktphasen investiert bleiben kann. Die Zukunft der beruflichen Vorsorge im Allgemeinen muss sich schnell und flexibel weiterentwickeln, um den künftigen Bedürfnissen neuer Arbeitsformen gerecht zu werden.

Fussnoten

- ¹ Allerdings sollte die Gesundheit und langfristige Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Pensionskasse vor einem Einkauf immer überprüft werden.
- ² Art. 1 Abs. 1 BVG «Zweck»
- ³ compenswiss Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, Medienmitteilung vom 08.02.2018
- ⁴ Der Zins auf das angesparte Alterskapital wird technischer Zins genannt, der Zins auf das kumulierende Altersguthaben ist der Mindestzins, geregelt in BVV2 Art. 12. Liegt der technische Zins über dem Mindestzins, so erhalten die Rentner eine höhere garantierte Rendite auf ihr bestehendes Vorsorgekapital als die Erwerbstätigen auf ihr angespartes Altersguthaben.
- ⁵ OECD «Pension Markets in Focus», 2017
- ⁶ Dies kann ein Wertschriften- oder ein Zinskonto sein. Bei gewissen Anbietern ist es auch in Kombination mit einer Versicherung verfügbar.
- ⁷ Vorsorgenehmer mit Pensionskassenanschluss können aktuell jährlich bis zu CHF 6768 in die Säule 3a einzahlen. Vorsorgenehmer ohne Pensionskassenanschluss können jährlich bis zu 20 Prozent ihres Netto-Erwerbseinkommens einzahlen, gegenwärtig maximal CHF 33 840.
- ⁸ Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Mitautor Emmanuel Ullmann ist Generalsekretär des VVS.
- ⁹ Annahmen: Obligatorische Einzahlung in die 2. Säule und maximale Einzahlungen in die 3. Säule von Alter 25 bis 64, Zeitraum 1978 bis 2017 (1978 bis 1985 gleiche Bedingungen wie 1985), durchschnittlich CHF 84 600 Jahresverdienst; BVG-Umwandlungssatz 6,8 Prozent, BVG-Mindestzins auf 2. und 3. Säule, 3. Säule Einzahlung jeweils am Jahresanfang, 3. Säule wird als Kapital bezogen und rentiert über die Rentendauer 3 Prozent, Lebenserwartung 84 Jahre, Beträge vor Steuern.
- ¹⁰ Art. 81 BVG «Abzug der Beiträge»
- ¹¹ Wie ein Bezug des obligatorischen Pensionskassenkapitals wird auch der 1e-Kapitalbezug milder besteuert als eine Rente. Der Steuersatz variiert je nach Kanton und Höhe des ausbezahlten Betrags.
- ¹² Art. 1e BVV2 besagt, dass Lohnanteile über dem anderthalbfachen des oberen Grenzbetrags mit freier Wahl der Anlagestrategie versichert werden können. Der obere Grenzbetrag beträgt aktuell CHF 84 600 laut Art. 8 Abs. 1 BVG, dementsprechend greift Art. 1e ab CHF 126 900.
- ¹³ Art. 15 FZG «Ansprüche im Beitragsprimat» und Art. 17 FZG «Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung» verlangten, dass Vorsorgeeinrichtungen bei Austritt alle erbrachten Einlagen garantieren, das heisst das Anlagerisiko wurde vollumfänglich von der Pensionskasse getragen.
- ¹⁴ Ein Sponsor ist ein Unternehmen, das diese Pensionskasse gestiftet oder sich dieser angeschlossen hat.
- ¹⁵ Am 01.10.2017 trat Art. 19a FZG «Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person» in Kraft, dieser befreit die Vorsorgestiftung von ihrer Pflicht unter Art. 15 und Art. 17 FZG für die 1e-Vorsorgepläne.
- ¹⁶ Ob das schon existierende Vorsorgekapital rückwirkend in die 1e-Stiftung übertragen wird, entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Arbeitgebers.
- ¹⁷ Art. 2 Abs. 1 BVG «Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen»
- ¹⁸ Art. 8 Abs. 1 «Koordinierter Lohn»
- ¹⁹ Laut Art. 79b Abs. 1 muss die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement den versicherten Lohn festlegen. Laut Art. 79c darf dieser das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nicht überschreiten.
- ²⁰ Art. 71 Abs. 1 BVG «Vermögensverwaltung»
- ²¹ Swisscanto: Schweizer Pensionskassenstudie 2017
- ²² Art. 1e BVV2 «Wahl der Anlagestrategie»
- ²³ Art. 19a Abs. 1 FZG «Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person»
- ²⁴ Art. 53a BVV2 «Risikoarme Anlagen»
- ²⁵ Art. 1e Abs. 3 BVV2 «Wahl der Anlagestrategie»
- ²⁶ Art. 19a FZG «Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person»
- ²⁷ Art. 4 Abs. 2 FZG «Erhaltung des Vorsorgeschutz in anderer Form»
- ²⁸ Es gelten FZG Abschnitt 5a «Ehescheidung und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft», ZGB Abschnitt 3 «Die Scheidungsfolgen» und Art. 280-281 ZPO
- ²⁹ Art. 1h BVV2 5. Abschnitt «Versicherungsprinzip» besagt, dass 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung von Invalidität und Tod bestimmt sein müssen.
- ³⁰ CIO Capital Market Assumptions (CMAs)
- ³¹ *UBS House View Vorsorge* erläutert das Konzept im Detail.
- ³² Es ist aber wichtig zu beachten, dass mit kleiner werdendem Zeithorizont die Anlagestrategie angepasst werden muss, um das Verlustrisiko gering zu halten; siehe *UBS House View Vorsorge* für die genaue Anlagestrategie und Methodik.
- ³³ Bei einer umhüllenden Pensionskasse besteht der Umwandlungssatz (UWS) aus dem obligatorischen BVG-UWS und dem vom Vorsorgewerk bestimmten überobligatorischen UWS.
- ³⁴ Art. 1h BVV2 «Versicherungsprinzip»
- ³⁵ Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2017, Seite 62
- ³⁶ Swisscanto Schweizer Pensionskassenstudie 2017

Glossar

1e: Nach dem Artikel in BVV2 benannter Paragraph, der die Möglichkeit der freien Anlagewahl innerhalb der beruflichen Vorsorge regelt.

3a: Teil der 3. Säule des Schweizer Versorgungssystems. Das 3a-Konto bietet Erwerbstätigen die Möglichkeit, freiwillig und steuerbegünstigt Vorsorgevermögen bis zu einer jährlichen Höchstgrenze (aktuell CHF 6768 für Versicherte mit Pensionskasse und CHF 33 840 für Versicherte ohne Pensionskasse, jedoch maximal 20 Prozent des Nettoeinkommens) anzusparen.

Altersguthaben: In der beruflichen Vorsorge durch Lohnbeiträge und Rendite angespartes Kapital.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Die AHV ist der bedeutendste Pfeiler der Alters- und Hinterlassenenvorsorge in der Schweiz (1. Säule). Sie soll den Existenzbedarf im Alter oder im Todesfall decken. Als Volksversicherung ist die AHV für alle obligatorisch.

Altersquotient: Anzahl der über 65-Jährigen zu den 20- bis 65-Jährigen, ausgedrückt pro 100 Erwerbstätige.

Ausserobligatorium: Versicherter Lohnanteil, der den anderthalbfachen oberen Grenzbetrag des obligatorisch versicherten Lohnes überschreitet, gegenwärtig ab CHF 126 900.

Beitragsprimat: Vorsorgeplan, bei dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmende regelmässige Beiträge (die vom Bruttolohn abgezogen werden) in eine zugelassene Pensionskasse einzahlen. Regelmässige Renten oder Kapitalbezüge werden aus dem angesparten Vorsorgekapital und seinen Erträgen bezahlt. Da diese Zahlungen vom Ertrag des eingezahlten Kapitals abhängen, bietet das Beitragsprimat dem Arbeitnehmenden eine wesentlich geringere Einkommenssicherheit als ein Vorsorgeplan nach dem Leistungsprimat; der Arbeitnehmende trägt also das Anlage- und das Langlebensrisiko.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG): Das Gesetz bildet die Grundlage für die 2. Säule im Schweizer Versorgungssystem. Es wurde am 25.06.1982 verabschiedet und ergänzt die 1. Säule.

Deckungsgrad: Verhältnis von vorhandenem Vorsorgevermögen gegenüber den Verpflichtungen einer Pensionskasse, das deren Sicherheitsgrad anzeigt.

Lebenserwartung: Statistische Kennzahl, welche die durchschnittliche Lebensdauer der verschiedenen Altersgruppen einer bestimmten Bevölkerung angibt; in der Regel wird die Lebenserwartung bei Geburt ermittelt.

Leistungsprimat: Vorsorgeplan, bei dem ein Arbeitgeber oder ein anderer Träger für die Zeit ab dem Renteneintritt eine bestimmte Rente und/oder Einmalzahlung zusichert. Die Leistungen nach dem Leistungsprimat werden in der Regel im Voraus durch eine Formel bestimmt, in welche die Einkommensentwicklung, die Beschäftigungsdauer und das Alter des Arbeitnehmenden eingehen. Sie hängen nicht direkt von individuellen Beiträgen und Kapitalerträgen ab. Das finanzielle Risiko trägt hauptsächlich der Arbeitgeber beziehungsweise der Träger des Vorsorgeplans.

Obligatorium: Gesetzlich geregelter Lohnbetrag, der in der 2. Säule versichert wird; gegenwärtig CHF 24 675 bis CHF 84 600.

Rente: Regelmässiger Zahlungsstrom über einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Tod des Empfängers.

Technischer Zins: Eine rechnerische Grösse, mit der ein Vorsorgekapital aufgrund erwarteter zukünftiger Erträge abgezinst- und für Rentenleistungen reserviert wird.

Überobligatorium: Versicherter Lohnanteil, der den obligatorisch versicherten Betrag übersteigt, bis zum Anderthalbfachen des oberen Grenzbetrags; gegenwärtig CHF 84 600 bis CHF 126 900.

Umwandlungssatz: Prozentsatz des angesparten Kapitals, der als jährliche Altersrente ausbezahlt wird; geregelt in BVG Art. 14 Abs. 2.

Verhaltenstendenzen (englisch behavioral biases): Menschliche Neigungen und Emotionen, die das Denken, Handeln und Empfinden beeinflussen.

Verlustrisiko (englisch shortfall risk): Wahrscheinlichkeit, mit der für eine einmalige Anlage das Ziel eines Vermögenserhalts verfehlt wird.

Diese Broschüre ist eine Marketing-Publikation, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse unterliegt. Sie dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Die in dieser Publikation enthaltenen Fakten sind sorgfältig recherchiert. Für ihre Richtigkeit kann aber keine Gewähr geboten werden. Die präsentierten Beurteilungen und Meinungen können von der offiziellen Auffassung der UBS AG abweichen.

Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden.

Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2018. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Markenzeichen von UBS. Alle Rechte vorbehalten.